

Veröffentlichungspflichten 2021

Netzbereich 16,7-Hz-Bahnstromnetz (Deutschland)

Gesetz/ Verordnung § 23c Abs. 1 Nr. 6 EnWG Veröffentlichungspflichten

(2) Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen haben ferner jeweils zum 1. April eines Jahres folgende Strukturmerkmale ihres Netzes und netzrelevanten Daten auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen:

6. die versorgte Fläche zum 31. Dezember des Vorjahres,

Stand 31.12.2020

§ 23c Abs. 1 Nr. 6 EnWG – geographische Fläche der Versorgung

	in km²
Fläche	349.393*

^{*} die Daten wurden vom Statistischen Bundesamt zum 20. September 2021 veröffentlicht